

**Vereinbarung  
über die Errichtung und Verwaltung des Ausgleichsfonds  
sowie Festlegung des Ausbildungszuschlags  
für Ausbildungsstätten  
der in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Berufe**

***(Vereinbarung nach § 17 a Absatz 5 Nr. 1 bis 3 KHG)***

Die **Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.**

und

die **AOK Bayern – Die Gesundheitskasse\***

der **Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Bayern**

der **BKK-Landesverband Bayern**

der **Funktionelle Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen  
und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)**

die **Knappschaft, Verwaltungsstelle München\***

der **Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,  
Landesvertretung Bayern**

die **Vereinigte IKK\***

der **Verband der privaten Krankenversicherung e.V.,  
Landesausschuss Bayern**

– nachfolgend bezeichnet als Vertragspartner –

schließen folgende Vereinbarung:

\*In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes.

## **Präambel**

Mit dem Ziel, die Ausbildung in den in § 2 Nr. 1 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) genannten Berufen zu sichern und eine Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb mit nicht ausbildenden Krankenhäusern zu vermeiden, vereinbaren die oben genannten Vertragspartner die Errichtung eines Ausgleichsfonds.

## **§ 1**

### **Errichtung eines Ausgleichsfonds**

- (1) Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. errichtet einen Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in den Berufen nach § 2 Nr. 1 a KHG in Bayern und verwaltet diesen.
- (2) Der Ausgleichsfonds wird zum 1. Januar 2006 errichtet.
- (3) Die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erhebenden Daten werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

## **§ 2**

### **Ausgleichsfonds**

- (1) Die Höhe des Ausgleichsfonds für das jeweilige Kalenderjahr wird auf der Grundlage der für das Vorjahr von den Krankenhäusern nach § 3 gemeldeten vereinbarten Ausbildungsbudgets vereinbart. Hierzu erfolgt eine Addition der krankenhausbefugten Einzelwerte.
- (2) Wesentliche absehbare Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Ausbildungsplätze und/oder der Anzahl der Auszubildenden im Vereinbarungszeitraum sowie durch Gesetzesänderungen bedingte Veränderungen und die Ausgleichs für Vorjahre werden berücksichtigt.
- (3) Bei der Festlegung der Höhe des Ausgleichsfonds sind die auf den Ausgleichsfonds entfallenden Zinserträge abzüglich anfallender Steuern und die für die Clearingtätigkeit zu verrechnenden Aufwendungen inklusive hierfür anfallender Steuern zusätzlich zu berücksichtigen. Die Vertragspartner legen in einer gesonderten Vereinbarung die für das jeweilige Kalenderjahr anfallenden Aufwendungen für die Clearingtätigkeit im Voraus fest.
- (4) Zur generellen Sicherung der Liquidität wird bei der erstmaligen Festlegung des Ausgleichsfonds ein zusätzlicher Betrag hinzuaddiert und im Januar jeden Jahres an die ausbildenden Krankenhäuser eine reduzierte Auszahlung vorgenommen. Die daraus entstehenden Einnahmen verbleiben beim Ausgleichsfonds. Die Höhe des zusätzlichen Betrages und die Reduzierung der Auszahlung für den Monat Januar werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
- (5) Soweit Meldungen von Krankenhäusern fehlen, sind entsprechende Beträge gemäß § 6 Absatz 1 zu schätzen. Die geschätzten Beträge dürfen keinerlei präjudizierende Wirkung auf die örtliche Vereinbarung haben.

### **§ 3**

#### **Vereinbarung eines Ausbildungszuschlags**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren jährlich die Höhe des Ausbildungszuschlags je voll- und teilstationärem Fall, mit welchem die Ausbildungsstätten über den Ausgleichsfonds finanziert werden.
- (2) Die Bayerische Krankenhausgesellschaft stellt den Vertragspartnern die Kalkulation des Ausgleichsfonds jeweils in elektronischer Form zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Höhe des Ausbildungszuschlages**

Die Höhe des zu erhebenden Ausbildungszuschlags ergibt sich für den Vereinbarungszeitraum durch die Division des als Ausgleichsfonds nach § 2 festgelegten Betrages durch die gemäß § 7 vereinbarte Fallzahlsumme.

### **§ 5**

#### **Übermittlungspflichten der Krankenhäuser**

- (1) Die ausbildenden Krankenhäuser melden jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres das zuletzt vereinbarte Ausbildungsbudget unter Vorlage der Vereinbarung nach § 17 a KHG an die Bayerische Krankenhausgesellschaft. Die Meldung hat neben dem vereinbarten Ausbildungsbudget auch Art und Anzahl der finanzierten Ausbildungsplätze sowie Art und Anzahl der Auszubildenden zu enthalten.
- (2) Darüber hinaus ist im Falle einer für den Vereinbarungszeitraum absehbaren wesentlichen Veränderung der Anzahl der belegten Ausbildungsplätze und/oder der Anzahl der Auszubildenden je Ausbildungsstätte ein entsprechend abweichender Betrag zu melden.
- (3) Wurde durch die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG ein Ausbildungsbudget nicht rechtzeitig vereinbart, melden die ausbildenden Krankenhäuser, gegebenenfalls unter Einbeziehung bereits geeinigter Werte, Art und Anzahl der voraussichtlich im Vereinbarungszeitraum belegten Ausbildungsplätze und Art sowie Anzahl der voraussichtlich im Vereinbarungszeitraum beschäftigten Auszubildenden ebenfalls bis zum 31. Oktober des Vorjahres.
- (4) Zur Ermittlung der Ausgleiche nach § 10 haben alle unter das Krankenhausfinanzierungsgesetz fallenden Krankenhäuser jeweils bis zum 30. September jeden Jahres die Zahl der voll- und teilstationären Fälle, für die ein Ausbildungszuschlag abgerechnet werden konnte, zu melden. Der Meldung ist die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17 a Absatz 7 Satz 2 KHG beizufügen.

## **§ 6**

### **Schätzung der Höhe des Ausbildungsbudgets einzelner Krankenhäuser**

- (1) Soweit Meldungen von ausbildenden Krankenhäusern nach § 5 bis zum 31. Oktober des Vorjahres nicht vorliegen, werden die entsprechenden Beträge bzw. Mengen durch die Bayerische Krankenhausesellschaft geschätzt und dem Krankenhaus nach entsprechender Vereinbarung auf Landesebene mitgeteilt.
- (2) Die vorzunehmende Schätzung berücksichtigt eine Wertkomponente nach Absatz 3 sowie eine Mengenkomponeute nach Absatz 4.
- (3) Als Orientierungsgröße zur Schätzung der Wertkomponente werden die Richtwerte gemäß § 17 a Absatz 2 Satz 1 KHG herangezogen. Sollten diese nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen, sind andere zum Zeitpunkt der Schätzung vorliegende Datenquellen heranzuziehen.
- (4) Als Grundlage der Schätzung der Mengenkomponeute sind zum Zeitpunkt der Schätzung zur Verfügung stehende Informationen heranzuziehen.

## **§ 7**

### **Fallzahlsumme**

- (1) Grundlage zur Bestimmung der Fallzahlsumme sind die voll- und teilstationären Fälle der Krankenhäuser im Geltungsbereich des KHG im abgelaufenen Kalenderjahr, soweit für diese der Ausbildungszuschlag abgerechnet werden konnte. Die Fallzahlsumme ist krankenhausesbezogen zu ermitteln. Soweit im abgelaufenen Kalenderjahr noch keine auf Landesebene vereinbarten Ausbildungszuschläge abgerechnet werden konnten, werden die vereinbarten voll- bzw. teilstationären Fälle der letzten Entgelt- bzw. Pflegesatzvereinbarung herangezogen.
- (2) Für Krankenhäuser, die ihre Daten nicht innerhalb der Frist nach § 5 Absatz 4 gemeldet haben, können die Vertragspartner bei der Festlegung der Fallzahl ihnen zur Verfügung stehende Informationen heranziehen, um zu einer Feststellung oder wirklichkeitsnahen Schätzung zu kommen.
- (3) Die Auswirkungen bereits bekannter struktureller Veränderungen sind bei Vereinbarung der Fallzahlsumme zu berücksichtigen.
- (4) Für den Vereinbarungszeitraum zu erwartende technisch bedingte Veränderungen der Fallzahl aufgrund der Weiterentwicklung des G-DRG-Systems oder der Abrechnungsregeln sind zu berücksichtigen.
- (5) Die für das einzelne Krankenhaus festgestellte Fallzahl wird diesem mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Abführung der Zuschläge an den Ausgleichsfonds**

- (1) Nach § 17 a Absatz 6 Satz 4 KHG haben alle Krankenhäuser die von ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge in der auf Landesebene festgelegten Höhe an den Ausgleichsfonds abzuführen.
- (2) Hierzu legt die Bayerische Krankenhausgesellschaft im Voraus für jedes Krankenhaus Abschlagszahlungen für den Vereinbarungszeitraum fest, indem die nach § 7 Absatz 1 festgelegte Fallzahl mit dem Zuschlag nach § 3 für den Vereinbarungszeitraum multipliziert wird. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird den Krankenhäusern vorab bekannt gegeben. Bei Festlegung der erstmaligen Abschlagszahlung nach dieser Vereinbarung wird der Betrag nach § 2 Absatz 4 insgesamt berücksichtigt.
- (3) Die Krankenhäuser führen jeweils zum 15. eines jeden Monats (Zahlungseingang) bzw. bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen am nächstfolgenden Bankarbeitstag, mit Ausnahme der ersten Abschlagszahlung, ein Zwölftel des Betrages nach Absatz 1 an den Ausgleichsfonds ab, erstmals am 15. Januar 2006. Eine Saldierung mit anderen Zahlungen, insbesondere mit den Auszahlungen nach § 9, ist nicht zulässig.
- (4) Die Differenz zwischen den für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum nach Absatz 1 und 2 geleisteten Abschlagszahlungen und der vom Krankenhaus tatsächlich in Rechnung gestellten Summe des landesbezogenen Ausbildungszuschlages nach § 17 a Absatz 6 KHG wird über die abzuführenden Abschlagszahlungen des nächsten erreichbaren Vereinbarungszeitraums ausgeglichen. Der bei ausbildenden Krankenhäusern vom landesbezogenen Ausbildungszuschlag nach § 3 abweichende Teil des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlages bleibt dabei unberücksichtigt.
- (5) Mit der Schließung eines Krankenhauses endet seine zukünftige Zahlungsverpflichtung. Noch ausstehende Beträge sind sofort fällig. Bei Krankenhäusern, die ihren Betrieb neu aufnehmen, vereinbaren die Vertragspartner auf der Grundlage geschätzter Fallzahlen entsprechende Abschlagszahlungen nach Absatz 1, soweit dies noch nicht anderweitig berücksichtigt wurde. Die Ermittlung der monatlichen Zahlungen nach Absatz 2 erfolgt sinngemäß.
- (6) Bei Zahlungsverzug der Krankenhäuser werden die ausstehenden Beträge nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 KHG mit einem Zinssatz von 8 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

## **§ 9**

### **Auszahlungen an die ausbildenden Krankenhäuser**

- (1) Die Bayerische Krankenhausgesellschaft zahlt entsprechend § 17 a Absatz 5 Satz 5 KHG aus dem Ausgleichsfonds den nach § 2 bzw. § 6 festgestellten Jahresbetrag in monatlichen Raten jeweils an das ausbildende Krankenhaus. Ausnahmen werden in dieser Vereinbarung geregelt. Die Auszahlungen an die anspruchsberechtigten Krankenhäuser erfolgen jeweils bis zum Monatsende (Zahlungsausgang) bzw. bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- (2) Bei der Auszahlung an die Krankenhäuser im Januar wird der Betrag nach Absatz 1 gekürzt. Die Kürzung legen die Vertragspartner in einer gesonderten Vereinbarung fest. Der zunächst beim Ausgleichsfonds verbleibende Anteil wird Ende Januar des Folgejahres mit dem sich für dieses Jahr ergebenden gekürzten Monatsbetrag ausgezahlt. In den Folgejahren wird entsprechend verfahren.

- (3) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ansprüche der ausbildenden Krankenhäuser gegen den Ausgleichsfonds abgegolten. Anspruch auf die Zahlungen nach Absatz 1 besteht nur, solange die den Vertragspartnern gemachten Angaben über betriebene Ausbildungsstätten bzw. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung zutreffen und soweit das Krankenhaus seinen Zahlungsverpflichtungen nach § 8 nachgekommen ist. Vom Ausgleichsfonds zu viel gezahlte Beträge sind diesem unverzüglich zu erstatten. Hinsichtlich der Differenz zwischen den nach dieser Vereinbarung festgestellten Beträgen und den tatsächlich vor Ort vereinbarten Ausbildungsbudgets gilt die Regelung des § 17 a Absatz 6 KHG.
- (4) Sollten die in Absatz 2 und § 2 Absatz 6 getroffenen Regelungen zur Sicherung der Liquidität des Fonds nicht ausreichen, können die Zahlungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Zahlungen erfolgen in diesem Fall in einer dem Verhältnis des Anspruches des einzelnen Krankenhauses zum Gesamtanspruch aller ausbildenden Krankenhäuser entsprechenden Höhe. Die Vertragspartner werden unverzüglich hierüber in Kenntnis gesetzt. Eine Kreditaufnahme für den Fonds ist nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Ausgleiche**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren den vollständigen Ausgleich der Differenz zwischen dem festgestellten Finanzierungsbedarf gemäß § 2 Absatz 1 bis 5 dieser Vereinbarung und den nach § 17 a Absatz 6 Satz 4 KHG zur Finanzierung des Ausgleichsfonds abzuführenden tatsächlich in Rechnung gestellten und bezahlten Ausbildungszuschlägen.
- (2) Mehr- oder Mindererlöse aus der Weitergeltung bisheriger Ausbildungszuschläge werden vollständig ausgeglichen.
- (3) Die Ausgleiche erfolgen jeweils im nächsten erreichbaren Vereinbarungszeitraum.

## **§ 11**

### **Ergänzende Regelungen**

- (1) Werden Berufe in die Regelung des § 2 Nr. 1 a KHG oder die diesen ersetzende Norm aufgenommen oder dort gestrichen, so wird dies mit In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelung Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vertragspartner versichern sich gegenseitig, die notwendige Liquiditätssicherung des Ausgleichsfonds über die zu treffende gesonderte Vereinbarung in gleicher Weise wie für 2006 sicherzustellen.
- (3) Für jede Änderung, Ergänzung, Streichung oder Aufhebung dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragspartner die Schriftform.

## **§ 12**

### **Laufzeit und Weitergeltung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für einen Vertragspartner derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In anderen Fällen werden die Vertragspartner gemeinsam die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt.

München, den 30. Dezember 2005

.....  
Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.

.....  
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

.....  
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,  
Landesvertretung Bayern

.....  
BKK-Landesverband Bayern

.....  
Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen  
und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)

.....  
Knappschaft, Verwaltungsstelle München

.....  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.  
Landesvertretung Bayern

.....  
Vereinigte IKK

.....  
Verband der privaten Krankenversicherung e. V.  
Landesausschuss Bayern